



Zahl: 7/2018

Bad Blumau, am 24.4.2018

**Gegenstand: Schrei Anna und Karl, Bierbaum 24, 8283 Bad Blumau
Ausbau Dachgeschoß – Wohnräume, Um- und Zubau Abstellraum und
Carport**

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 26.3.2018 haben Anna und Karl Schrei, Bierbaum 24, 8283 Bad Blumau gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für den Ausbau Dachgeschoß-Wohnräume, Um- und Zubau Abstellraum und Carport, Grundstück Nr. 2123/3, EZ: 162, KG: Bierbaum, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Montag, 14. Mai 2018** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in Bierbaum 24 um **16.30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Erght an:

Bauherr: Schrei Anna, 8283 Bierbaum 24
Schrei Karl, 8283 Bierbaum 24

Verfasser der Projektunterlagen: Heinrich-Bau, Burgenlandstr. 22, 8280 Fürstenfeld

Sachverständige: Arch. DI Hans Purkarthofer, 8230 Hartberg

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister



.....

* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.